Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mömbris (BGS/EWS) vom 6.12.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mömbris folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Mömbris erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn
- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch auf Grund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (2) Der Beitrags- und Gebührenpflicht nach dieser Satzung unterliegen auch Grundstücke im Sinn von § 2 Abs. 1 im Gebiet des Marktes Mömbris, für die ein Anschlussrecht an einen Verbandssammler des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund (ZAK) besteht.
- (3) Der Beitrags- und Gebührenpflicht unterliegen auch die Grundstücke der Gemeinde Freigericht, Gemarkung Neuses, Flur 8, Flur-Nrn: 5, 6, 46, 48/1, 48/2, 49 und 50 (Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Freigericht und dem Markt Mömbris).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Als Geschossfläche werden jedoch mindestens 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ³Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung im Sinn von Abs. 2. ⁴In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. ⁵Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁶Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 4 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ³Die ausgebauten Dachgeschosse werden mit 50 v. H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. ⁴Keller sind Geschosse, deren Fußbodenoberkante ganz oder teilweise tiefer als die angrenzende Geländeoberfläche liegt. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁷Garagen gelten als selbstständige Gebäudeteile, das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 4 bis 6 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung (Aufstockung, Anbau, Nutzungsänderung im Keller- oder Dachgeschoss soweit dadurch die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen) für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- wenn ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück später bebaut wird, so wird die Geschossfläche nach Abs. 2 ermittelt. Ergibt die Gegenüberstellung zur bisher beitragspflichtigen Geschossfläche von 30 v. H. der beitragspflichtigen Grundstücksfläche ein Mehr an Geschossflächen, so wird die Geschossflächenmehrung neu berechnet. Der Betrag ist nach zu entrichten.
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5 wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 1 Satz 3) wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 2 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

b) pro m² Geschossfläche

2,32 Euro

12,97 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- 2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Mömbris erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Q_n) bzw. der Dauerdurchfluss (Q₃) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken, die über einen Ortskanal ihre unbehandelten Abwässer in die Anlagen des ZAK einleiten können, bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n) von

bis 2,5 m³/h	30,68 Euro/Jahr
bis 6 m³/h	42,95 Euro/Jahr
bis 10 m³/h	55,22 Euro/Jahr
über 10 m³/h	67,49 Euro/Jahr
Verbundzähler	79,79 Euro/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken, die über einen Ortskanal ihre unbehandelten Abwässer in die Anlagen des ZAK einleiten können, bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃) von

bis 4 m ³ /h	30,68 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	42,95 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	55,22 Euro/Jahr
über 16 m³/h	67,49 Euro/Jahr

4) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken die ihre mechanisch vorbehandelten Abwässer in eine örtliche Abwasseranlage einleiten bei einem Nenndurchfluss (Q_n) von

bis $2.5 \text{ m}^3\text{/h}$ 12,27 Euro/Jahr bis $6 \text{ m}^3\text{/h}$ 18,41 Euro/Jahr bis 10 m³/h 24,54 Euro/Jahr über 10 m³/h 30,68 Euro/Jahr Verbundzähler 36,81 Euro/Jahr.

(5) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken die ihre mechanisch vorbehandelten Abwässer in eine örtliche Abwasseranlage einleiten bei einem Dauerdurchfluss (Q₃) von

bis 4 m³/h	12,27 Euro/Jahr
bis 10 m³/h	18,41 Euro/Jahr
bis 16 m³/h	24,54 Euro/Jahr
über 16 m³/h	30,68 Euro/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1)¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt bei Grundstücken die über einen Ortskanal oder einen direkten Grundstücksanschluss an einen Verbandssammler ihre unbehandelten Abwässer in die Anlage des ZAK einleiten können 2,65 € je Kubikmeter Abwasser. ³Bei Grundstücken, die mechanisch vorbehandelte Abwässer in eine örtliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Gebühr 1,06 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.
 - ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
 - ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen.

 4Maßgebend ist die, an die Tierseuchenkasse gemeldete Anzahl von Tieren für das der Abrechnung zugrunde liegende Jahr.⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser:
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 1 und Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 30.04. und 31.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die durch bestandskräftig gewordene Bescheide aufgrund früheren Satzungsrechts festgesetzt wurden, gelten als abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Mömbris, den 06.12.2013

Felix Wissel Erster Bürgermeister

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/2014 vom 2.Januar 2014 – Inkrafttreten am 1.1.2014

1. Satzung vom 04.05.2015 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10/2015 vom 07.05.2015 – Inkrafttreten am 01.06.2015